

AMTLICHER TEIL

Heft 15–16 vom 5. September 2017

Allgemein bildende Schulen

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen (VwV Berufliche Orientierung)

Vom 3. August 2017

Az.: 34-6536.0/148

INHALTSÜBERSICHT

1. **Geltungsbereich, Allgemeine Ziele beruflicher Orientierung**
2. **Strukturelle Rahmenbedingungen**
 - 2.1 Leitperspektive Berufliche Orientierung
 - 2.2 Berufliche Orientierung im Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung (WBS)
 - 2.3 Tag der beruflichen Orientierung
 - 2.4 Berufliche Orientierung bei festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
3. **Praxiserfahrungen**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.1.1 Begriff der Praxiserfahrungen
 - 3.1.2 Zeitlicher Umfang
 - 3.1.3 Umsetzung
 - 3.1.4 Auswahl der Einrichtungen
 - 3.1.5 Betreuung der Schülerinnen und Schüler
 - 3.1.6 Beteiligung der Erziehungsberechtigten
 - 3.2 Praktika
 - 3.2.1 Gestaltung verpflichtender Praktika
 - 3.2.2 Auswahl der Praktikumsstellen
 - 3.2.3 Betreuung der Schülerinnen und Schüler
 - 3.2.4 Verhalten bei Verhinderung an der Teilnahme
 - 3.3 Ergänzende Praxiserfahrungen
4. **Informationsveranstaltungen**
5. **Berufsberatung**
 - 5.1 Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung
 - 5.2 Angebote der Berufsberatung
6. **Aufsicht und haftungsrechtliche Grundlagen bei der Durchführung einzelner Praxiserfahrungen**

- 6.1 Aufsicht
- 6.2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
- 6.3 Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler
- 6.4 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden
- 6.5 Haftung bei Schädigung der Schülerinnen und Schüler
- 6.6 Haftung bei Schäden Dritter
7. **Regelungen für berufliche Schulen**
8. **Ergänzende Regelungen**
 - 8.1 Genehmigung von Praxiserfahrungen
 - 8.2 Erweiterter Geltungsbereich
9. **Übergangsbestimmungen**
10. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Geltungsbereich, Allgemeine Ziele beruflicher Orientierung

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die allgemein bildenden weiterführenden Schulen. Auf die beruflichen Schulen findet diese Verwaltungsvorschrift Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Die Schulen leisten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Die bereits in Klassenstufe 5 einsetzende verbindliche und individuelle berufliche Orientierung eröffnet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ein breites Spektrum an Berufen kennenzulernen und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Sie erhalten die Gelegenheit, ihre Interessen und Potenziale zu entdecken, zu prüfen und gezielt zu entwickeln, um im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte Entscheidung treffen zu können. Hieran wirken die Schulen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift wesentlich mit.

Die berufliche Orientierung an Schulen umfasst sowohl Maßnahmen der Ausbildungsorientierung als auch der Studienorientierung, die schulartspezifisch verankert und umgesetzt werden. Sie werden systematisch aufgebaut und berücksichtigen in ihrer konzeptionellen Gestaltung die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule. In Schularten, an denen die Hochschulreife erworben werden kann beziehungsweise die darauf hinführen, kommt der Studienorientierung besondere Bedeutung zu. Die Maßnahmen der beruflichen Orientierung gewährleisten eine aktive Einbindung der Erziehungsberechtigten in den Berufswahlprozess. Die Schule erstellt mit Unterstützung der Beratungsfach-

kräfte der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit (Berufsberatung) ein schulspezifisches standortbezogenes Konzept der beruflichen Orientierung.

Schulen werden bei der Umsetzung der Maßnahmen der beruflichen Orientierung von Kooperationspartnern unterstützt. Kooperationspartner sind die Bildungspartner der Schulen sowie Sozialpartner, Kammern und Verbände sowie Unternehmen, Behörden, Angehörige freier Berufe, Hochschulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie Einrichtungen der überbetrieblichen beruflichen Bildung und sonstige Einrichtungen, die Schülerinnen und Schülern Erfahrungen mit der Arbeitswelt ermöglichen.

Zu den Maßnahmen der beruflichen Orientierung zählen insbesondere der Tag der beruflichen Orientierung (siehe Nummer 2.3), Praxiserfahrungen (siehe Nummer 3), Informationsveranstaltungen (siehe Nummer 4) und die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung (siehe Nummer 5).

2. Strukturelle Rahmenbedingungen

Der Prozess der beruflichen Orientierung befähigt Schülerinnen und Schüler, ihre Bildungs- und Erwerbsbiographie eigenverantwortlich zu gestalten. Die Schule vermittelt Kenntnisse über Berufs-, Ausbildungs- und Studienfelder, informiert über Strukturen der Berufswelt sowie Anforderungen und Perspektiven der beruflichen und akademischen Bildung und ermöglicht Einblicke und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt.

Maßnahmen der beruflichen Orientierung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beginnen in der Klassenstufe 5 und bauen auf den im Rahmen der Umsetzung der Leitperspektive Berufliche Orientierung in der Primarstufe erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Einsichten auf.

Grundlagen für die berufliche Orientierung an den Schulen sind

- der gemeinsame Bildungsplan für die Sekundarstufe I,
- der Bildungsplan des Gymnasiums,
- der Bildungsplan der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule,
- die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform und
- die Bildungspläne für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

2.1 Leitperspektive Berufliche Orientierung

In allen Fächern und im Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) werden an fachbezogenen Beispielen Bezüge zur Berufs- und Arbeitswelt aufgezeigt und den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten eröffnet, Interessen und Potenziale hinsichtlich der beruflichen Orientierung zu erkennen.

2.2 Berufliche Orientierung im Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung (WBS)

Die berufliche Orientierung ist über die inhaltsbezogenen Standards des Kompetenzbereichs „Erwerbstätiger“ im Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung (WBS) verankert. Das Fach WBS ist in dem schulspezifischen standortbezogenen Konzept der beruflichen Orientierung in besonderer Weise zu beachten, insbesondere ab Klasse 7 beziehungsweise 8 ist das Fach auch bei der Koordinierung und Steuerung von Praxiserfahrungen zu berücksichtigen.

2.3. Tag der beruflichen Orientierung

Die Schule führt im Rahmen des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der beruflichen Orientierung einmal pro Schuljahr einen Tag der beruflichen Orientierung nach folgenden Maßgaben durch:

- Selbsteinschätzung der beteiligten Schülerinnen und Schüler über den individuellen Stand im Prozess der beruflichen Orientierung,
- unterrichtliche Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung „Tag der beruflichen Orientierung“ in den beteiligten Klassenstufen,
- Information über Ausbildungs-, Studien- und Berufswege sowie
- aktive Einbindung der Erziehungsberechtigten beispielsweise durch Informationsveranstaltungen im Sinne von Nummer 4.

Die Schule kann darüber hinaus im schulspezifischen standortbezogenen Konzept einen weiteren Tag für die Information über Ausbildungs-, Studien- und Berufsangebote einzelner Kooperationspartner vorsehen.

2.4 Berufliche Orientierung bei festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Die Berufsorientierung und -vorbereitung berücksichtigt im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung, über die in dieser Verwaltungsvorschrift ausgeführten Kriterien nach Nummer 1 hinaus, die verschiedenen Kontextfaktoren einer Behinderung sowie die jeweiligen funktionalen Beeinträchtigungen. Sie zielt auf größtmögliche Aktivität und Teilhabe im Sinne einer umfassenden Anschlussorientierung als erfolgreiche Bewältigung von Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitssituationen, sowie als unabhängige und selbstbestimmte Lebensgestaltung und -führung ab.

Die in den Bildungsplänen der verschiedenen Förderschwerpunkte verankerten Bildungsbereiche sind in den von der Schule unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler, der Kooperationspartner, der Berufsberatung, insbesondere der Beratungsfachkräfte für berufliche Rehabilitation und im Einzelfall auch des Integrationsfachdienstes erarbeiteten standortspezifischen Konzepten zu berücksichtigen. Mit dem Kompetenzinventar kann bei Bedarf der Prozess der beruflichen Orientierung und Erprobung systematisch erfasst und dokumentiert werden. Neben

den unter Nummer 3.1.1 genannten Praxiserfahrungen ermöglicht die Schule auch innerhalb des schulischen Rahmens Erfahrungen im Bereich Arbeit.

Die Kooperation zwischen SBBZ und allgemeiner Schule im Rahmen der institutionenbezogenen Zusammenarbeit dient gleichfalls einer bestmöglichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die Arbeitswelt. Dabei können gemeinsame berufsorientierende Veranstaltungen stattfinden und sollen fachliche Kenntnisse, beispielsweise in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe nach den Sozialgesetzbüchern, ausgetauscht werden.

3. Praxiserfahrungen

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Prozess der beruflichen Orientierung Gelegenheit, unterschiedliche Praxiserfahrungen zu machen, die einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt geben und einem qualifizierten Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf dienlich sind. Diese Praxiserfahrungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, ihre Interessen zu überprüfen und die Anforderungen des Berufs- beziehungsweise Studienfeldes mit ihren Kompetenzen und Potenzialen abzugleichen.

3.1 Allgemeines

Alle von dieser Verwaltungsvorschrift erfassten Schularten bieten Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt an.

3.1.1 Begriff der Praxiserfahrungen

Praxiserfahrungen sind unterrichtsbezogene schulische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

Art, Umfang und Zeitpunkt der Praxiserfahrungen orientieren sich an den Bedürfnissen, Stärken und Interessen der Schülerinnen und Schüler und berücksichtigen dabei die Ergebnisse von Lernstandserhebungen, Kompetenz- und Potenzialanalysen sowie die strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule.

Praxiserfahrungen können in unterschiedlichen Klassenstufen umgesetzt werden. Sie können durch Begegnungen mit Kooperationspartnern, vor allem in Form von Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperativen Projekten, ein- und mehrtägigen Praktika erfolgen. Sie dienen der Überprüfung, Vertiefung und Ergänzung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten. Ein zentrales Element der beruflichen Orientierung und verbindlicher Bestandteil der Praxiserfahrungen sind insbesondere mehrtägige Praktika.

3.1.2 Zeitlicher Umfang

Die Schule entscheidet durch die systematische Berücksichtigung der Praxiserfahrungen im schulspezifischen standortbezogenen Konzept der beruflichen

Orientierung über Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Praxiserfahrungen. An allen Schularten sind für Praxiserfahrungen bis Klassenstufe 10 beziehungsweise bis zum Beginn der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe mindestens zehn Unterrichtstage verpflichtend vorzusehen, wovon mindestens fünf Tage im Rahmen eines mehrtägigen Praktikums (siehe Nummer 3.2) zu absolvieren sind. Diese Mindeststandards können entsprechend des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der beruflichen Orientierung sowie der Profilbildung der jeweiligen Schule allgemein und individuell überschritten werden.

Verpflichtende Praxiserfahrungen können auch an schulfreien Tagen oder in der unterrichtsfreien Zeit als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden; dadurch darf der verpflichtende zeitliche Umfang nicht unterschritten werden.

In den Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sind darüber hinaus, aufbauend auf der Leitperspektive Berufliche Orientierung sowie dem Kompetenzerwerb im Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung (WBS), folgende Elemente der Ausbildungs- und Studienorientierung anzubieten und von der Schule verbindlich umzusetzen:

- Selbsttest zur Studienorientierung anhand von Testverfahren des Landes Baden-Württemberg, der Hochschulen in Baden-Württemberg oder der Bundesagentur für Arbeit,
- Besuch von Ausbildungs- und Studienbotschafterinnen und -botschaftern an der Schule,
- Teilnahme am Studieninformationstag,
- Auseinandersetzung mit eigenen Fähigkeiten, Interessen, Werten und Zielen,
- Recherchieren zu Berufen, Studien- oder Ausbildungsgängen sowie
- Elemente externer Beratung und Information zur Ausbildungs- und Studienorientierung.

Für die verbindlichen Elemente sind insgesamt vier Unterrichtstage vorzusehen.

3.1.3 Umsetzung

Verpflichtende Praxiserfahrungen im Rahmen der beruflichen Orientierung sind im Unterricht vor- und nachzubereiten. Dafür ist Unterrichtszeit in angemessenem Umfang einzuplanen. Die Schülerinnen und Schüler sind in die Vorbereitungen nach Möglichkeit mit einzubeziehen. Die Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Praxiserfahrungen sind im schulspezifischen standortbezogenen Konzept der beruflichen Orientierung zu verankern.

Es sollte berücksichtigt werden, ob und in welcher Weise bestehende Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Ausbildungsvertretungen sowie gegebenenfalls Mitarbeitervertretungen der Kooperationspartner bei Praxiserfahrungen mitwirken können. Die Berufsberatung kann, insbesondere bei der Vorbereitung und Organisation von Praktika, unterstützend hinzugezogen werden.

Die Schulleitung stellt die Abstimmung der notwendigen Maßnahmen, insbesondere Zeitplanerstellung, Klärung organisatorischer und inhaltlicher Fragen, das Zusammenwirken mit Kooperationspartnern sowie mit anderen Schulen sicher.

3.1.4 Auswahl der Einrichtungen

Für die Umsetzung von Praxiserfahrungen können nur Kooperationspartner gewählt werden, bei denen die allgemeinen Ziele der beruflichen Orientierung mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden können. Die Größe des Kooperationspartners bleibt hierbei außer Betracht.

3.1.5 Betreuung der Schülerinnen und Schüler

Der von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft beziehungsweise den beteiligten Lehrkräften (verantwortliche Lehrkraft) obliegt die schulische Aufsichtspflicht, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Praxiserfahrung verwirklichen lässt.

3.1.6 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Teilnahme an Praxiserfahrungen, insbesondere Praktika, setzt eine frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten voraus. Die Schule klärt über Ziele, Art und Umfang der Praxiserfahrungen auf und weist auf allgemeine Anforderungen hin, wie etwa Sicherheitsaspekte, zusätzliche Kosten (auch Fahrtkosten), Versicherungsschutz.

3.2 Praktika

Praktika sind individuelle Praxiserfahrungen am außerschulischen Lernort Unternehmen, Behörde, bei Angehörigen freier Berufe, an Hochschulen, in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen der überbetrieblichen beruflichen Bildung sowie sonstigen Einrichtungen (Praktikumsstellen) unter Betreuung einer dort beschäftigten beziehungsweise beauftragten Person (Praktikumsbetreuerin oder -betreuer). Mehrtägige Praktika sollen bei einer Praktikumsstelle stattfinden.

Schülerinnen und Schüler dürfen während eines Praktikums nicht mit gefährlichen Tätigkeiten im Sinne des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz und sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden.

Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Dem steht der Empfang einer Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, nicht entgegen.

3.2.1 Gestaltung verpflichtender Praktika

Den Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufs- beziehungsweise Studienfeld kennen zu lernen.

Für die Organisation und Durchführung verpflichtender Praktika entwickeln die Schulen geeignete Formen, die die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach dem Praktikum ermöglichen und das Erreichen der Praktikumsziele unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung des Austauschs zwischen der Schülerin oder dem Schüler und einer Lehrkraft sowie der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer.

Eine praktikumsbegleitende Lernaufgabe unterstützt die Vor- und Nachbereitung eines Praktikums. Sie verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen und Arbeiten an der Praktikumsstelle.

Am Ende des Praktikums erfolgt im Rahmen des Möglichen eine gegenseitige Rückmeldung der Beteiligten; die beauftragte Lehrkraft informiert die Schulleitung in Bezug auf Qualitätssicherung und -entwicklung der beruflichen Orientierung.

3.2.2 Auswahl der Praktikumsstellen

Um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstständigkeit und Berufswahlkompetenz zu fördern, suchen sie sich möglichst selbstständig ihre Praktikumsstelle. Gegebenenfalls unterstützen und leiten Lehrkräfte, Schulleitung und weitere Ansprechpersonen für berufliche Orientierung die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle an.

Vorrangig sind Praktikumsstellen mit Sitz in der Region der jeweiligen Schule zu wählen. Im Einzelfall können überregionale oder auch im Ausland gelegene Angebote in Betracht kommen, wenn die Zielsetzungen der Maßnahme in der Region nicht oder nur teilweise zu erreichen wären oder wenn ein Bezug zur Profilbildung der jeweiligen Schule besteht.

Die Praktikumsstelle wird unter Verwendung des in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Musterbriefs über Ziele, Inhalte und Durchführung der Veranstaltung informiert. Die Verwendung eines entsprechenden schuleigenen Musterbriefes ist zulässig, soweit dieser die Hinweise für Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung beinhaltet. Den von der Praktikumsstelle ausgefüllten Rückmeldebogen (Anlage 2) erhält die verantwortliche Lehrkraft von der Schülerin oder dem Schüler zurück; für die Rückmeldung kann auch ein entsprechendes Dokument verwendet werden. Im Anschluss daran informiert sich die verantwortliche Lehrkraft, insbesondere bei erstmaliger Beteiligung der Praktikumsstelle, in geeigneter Weise über die Einrichtung und nimmt sie nach Möglichkeit in Augenschein. Hierbei vergewissert sich die verantwortliche Lehrkraft auch über die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Praktikumsstelle und gegebenenfalls bestehender Beschäftigungsverbote und

-beschränkungen. Können Zweifel an der Eignung der Praktikumsstelle insbesondere zur Erreichung der mit dieser Verwaltungsvorschrift verfolgten Zielsetzungen nicht ausgeräumt werden, scheidet eine Genehmigung des Praktikums bei dieser Einrichtung aus.

3.2.3

Betreuung der Schülerinnen und Schüler

Für die Durchführung von Praktika ist die Betreuung sicherzustellen. Hierbei überzeugt sich die verantwortliche Lehrkraft von der ordnungsgemäßen Durchführung verpflichtender Praktika. Sie hält Kontakt mit der Praktikumsstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler, soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen. Dies kann auch durch institutionelle Partner der Schule, beispielsweise eine Partnerschule, erfolgen.

Die verantwortliche Lehrkraft kann für die Betreuung von Praktika bei zeitlich überschneidenden Unterrichtsverpflichtungen durch die Schulleitung von diesen befreit werden.

3.2.4

Verhalten bei Verhinderung an der Teilnahme

Erkrankungen und Versäumnisse sind der Schule und der Praktikumsstelle umgehend zu melden.

3.3

Ergänzende Praxiserfahrungen

Ergänzend zu verpflichtenden Praxiserfahrungen kann den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, weitere Praxiserfahrungen in der unterrichtsfreien Zeit umzusetzen (beispielsweise Wochenend- oder Ferienpraktika, Projekte an außerschulischen Lernorten). Für die Genehmigung und Durchführung gelten die Bestimmungen für verpflichtende Praxiserfahrungen entsprechend.

4.

Informationsveranstaltungen

Unter Beteiligung der Berufsberatung, gegebenenfalls der beruflichen Schulen, der Studienberatungen der Hochschulen sowie weiterer Kooperationspartner, führt die Schule mindestens eine Informationsveranstaltung für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsbeauftragte durch. Die Anzahl sowie der jeweilige Zeitpunkt der Informationsveranstaltungen werden von der Schulleitung entsprechend der jeweiligen Bildungsgänge festgelegt und orientieren sich an den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen informiert die Schule über Bildungswege, die nach dem Schulabschluss eingeschlagen werden können, gegebenenfalls über Bildungswege und regionale Angebote der beruflichen Schulen oder von Hochschulen sowie über Karriereperspektiven in Ausbildung, Studium und Beruf.

5.

Berufsberatung

5.1

Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung

Die Beratungsfachkräfte der Berufsberatung unterstützen die Schulen bei der Koordinierung der Angebote der beruflichen Orientierung und bei der Entwicklung des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der beruflichen Orientierung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern.

5.2

Angebote der Berufsberatung

Angebote der Berufsberatung zur beruflichen Orientierung sind in einem Landeskonzept der beruflichen Orientierung dargestellt. Darüber hinaus werden individuelle Beratungsgespräche an den Schulen und in den Agenturen für Arbeit angeboten. Angebote der Beratungsfachkräfte für berufliche Rehabilitation sind hier eingeschlossen.

6.

Aufsicht und haftungsrechtliche Grundlagen bei der Durchführung einzelner Praxiserfahrungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Praxiserfahrungen in Form von Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperativen Projekten sowie ein- und mehrtägigen Praktika, unabhängig davon, ob diese verpflichtend oder ergänzend stattfinden.

6.1

Aufsicht

Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Praxiserfahrung ist von dem Kooperationspartner oder der Praktikumsstelle eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Praxiserfahrung gewährleistet. Sie übt die Aufsicht entsprechend der für das Unternehmen oder die Einrichtung bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus.

6.2

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die eine Praxiserfahrung ableisten, stehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn die Praxiserfahrung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule erfolgt. Erleiden sie hierbei einen Unfall mit einem Gesundheitsschaden, steuert die Unfallkasse Baden-Württemberg das Heilverfahren, übernimmt die Behandlungskosten und kumulativ oder alternativ Geldleistungen nach Maßgabe des SGB VII. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung eines bestimmungsgemäß getragenen Hilfsmittels (beispielsweise Brille, Hörgerät oder Prothese).

§§ 104 bis 106 SGB VII in Verbindung mit § 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, die zum Unfallzeitpunkt mit den Schülerinnen und Schülern zusammengearbeitet haben, in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

6.3

Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler

Verursachen Schülerinnen und Schüler während der Praxiserfahrung Schäden an Einrichtungen des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, so tritt bei Vorliegen die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein.

Die Schulen stellen vor der Aufnahme der Praxiserfahrung die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung sicher, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt.

6.4

Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während einer Praxiserfahrung einen Sachschaden so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Gesundheitsschäden. Bei Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

6.5

Haftung bei Schädigung der Schülerinnen und Schüler

Eine Haftung der verantwortlichen Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle für Gesundheitsschäden der Schülerin oder des Schülers kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht (siehe Nummer 6.2).

6.6

Haftung bei Schäden Dritter

Die Praxiserfahrung findet im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule statt. Daher nimmt der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle, der beziehungsweise die eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift aufnimmt, für die Dauer von deren oder dessen Tätigkeit in der Einrichtung auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle gilt insoweit als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht die Schülerin oder der Schüler in Ausübung einer Tätigkeit einen Schaden

bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch die Schülerin oder den Schüler tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 Grundgesetz und § 96 Absatz 1 Landesbeamtenengesetz analog). Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn also nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.

7.

Regelungen für berufliche Schulen

Berufliche Orientierung ist an den beruflichen Schulen durch die grundsätzliche berufsbezogene Ausrichtung verankert. Sofern an den Bildungsgängen der beruflichen Schulen verpflichtend oder fakultativ Praktika durchgeführt werden, gelten die in Nummer 6 festgelegten Regelungen. Darüber hinaus führen die beruflichen Schulen weitere Maßnahmen der beruflichen Orientierung gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern durch.

8.

Ergänzende Regelungen

8.1

Genehmigung von Praxiserfahrungen

Außerunterrichtliche Praxiserfahrungen sind durch die Schulleitung zu genehmigen. Die Schulleitung kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Lehrkraft beauftragen.

8.2

Erweiterter Geltungsbereich

Soweit Praxiserfahrungen und Projekte an außerschulischen Lernorten zur Förderung von spezifischen Begabungen und Potenzialen (beispielsweise an sogenannten „außerschulischen Forschungszentren“) oder im Rahmen von sozialem, ökologischem, oder sonstigem bürgerschaftlichen Engagement stattfinden, finden die unter Nummer 6 geregelten haftungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn und soweit eine Genehmigung als schulische Veranstaltung vorliegt.

9.

Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 die Klassen 7 bis 12 besucht haben, gilt die Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 28. Juli 2007 (K.u.U. S. 125), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (K.u.U. S. 223)

geändert worden ist, in der am 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der weiterführenden Schule weiter. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018 in der ersten Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden oder die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

**10.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 28. Juli 2007 (K.u.U. S. 125), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (K.u.U. S. 223) geändert worden ist, außer Kraft.

K.u.U. 2017 S. 113

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B aufgenommen unter Nr. 6536-51.

(Kopfbogen der Schule)

Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt
Informationsbrief zum Praktikum für die Praktikumsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Jugendlichen zu ermöglichen, im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte und für sie passende Entscheidung treffen zu können, ist es wichtig, dass sie ein breites Spektrum an Berufen kennenlernen und vor allem erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. Zur Förderung der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler und für ihre erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben sind die Schulen auf die Unterstützung von Kooperationspartnern wie Ihnen angewiesen. Ein ganz wesentlicher Bestandteil der beruflichen Orientierung stellen Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt dar. Vor allem Praktika geben den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt und ermöglichen ihnen, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufs- beziehungsweise Studienfeld kennen zu lernen und mit ihren Interessen und Potenzialen zu vergleichen.

Sie erhalten dieses Schreiben im Zusammenhang mit der Bewerbung einer Schülerin oder eines Schülers unserer Schule um eine Praktikumsstelle im Zeitraum

vom _____ bis _____.

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg wichtige Hinweise für die Durchführung von Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung geben:

- Mit dem Praktikum sollen die Schülerinnen und Schüler einen Einblick in die Arbeitswelt erhalten, der ihnen bei der Wahl eines geeigneten Ausbildungsberufes beziehungsweise Studienfeldes hilft. Es sollte durch das Praktikum ermöglicht werden, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen des entsprechenden Berufs- beziehungsweise Studienfeldes kennenzulernen und durch die praktische Auseinandersetzung und Mitarbeit Erfahrungen zu machen, die ihre berufliche Orientierung unterstützt.
- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArb-SchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich ist für die einzelne Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.
- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird und während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann. Die Lehrkraft wird die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit auch vor Ort besuchen. Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.
- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist von Ihnen eine verantwortliche Person zu benennen (Praktikumsbetreuerin beziehungsweise Praktikumsbetreuer), die die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich auch die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt.
- Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.
- Wenn Ihre Einrichtung einen Betriebs- und Personalrat, eine Jugend- und Ausbildungsvertretung oder gegebenenfalls eine sonstige Mitarbeitervertretung hat, sollte deren Mitwirkungsmöglichkeiten geprüft werden.

- Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktikum in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten.

Für Ihre Unterstützung unserer Schülerinnen und Schüler bei ihrer beruflichen Orientierung und für Ihr Engagement für unsere Schule bedanken wir uns.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Schulleiterin / Schulleiter

(Kopfbogen der Schule)

Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt
Rückmeldung der Praktikumsstelle an die Schule

(Von der Praktikumsstelle auszufüllen.)

Schülerin, Schüler: _____

Zeitraum des Praktikums: _____

Name der Praktikumsstelle
(Unternehmen, Behörde,
freier Beruf ...): _____

Adresse: _____

Bezeichnung des Berufs- und
Studienfeldes für das der
Praktikumsplatz
gestellt wird: _____

Praktikumsbetreuerin,
Praktikumsbetreuer: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Voraussichtliche Arbeitszeit: von: _____ bis: _____

Voraussichtliche Arbeitspausen: _____

Erforderliche Arbeitskleidung: Nein
 Ja, _____

Für einen Besuch durch die verantwortliche Lehrkraft
wird folgender Termin vorgeschlagen _____

oder um telefonische Absprache gebeten _____

Datum, Unterschrift, Stempel der Praktikumsstelle

Dieses Schreiben ist von der Schülerin oder dem Schüler bis zum

(von der Schule auszufüllen)

ausgefüllt bei der verantwortlichen Lehrkraft abzugeben.